

Einkaufsbedingungen

Daxner GmbH, Vogelweiderstraße 41, 4600 Wels, Österreich

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Anfragen und Bestellungen von der Daxner GmbH (nachfolgend: Auftraggeber oder AG) und Lieferungen oder Leistungen von Lieferanten bzw. Auftragnehmern (nachfolgend: Auftragnehmer oder AN) an den AG gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend: EB), soweit mit dem jeweiligen AN keine anderen schriftlichen Sondervereinbarungen getroffen wurden. Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs werden vom AG nicht anerkannt; es wird ihnen ausdrücklich widersprochen. Bei wiederholten Bestellungen gelten die einmal vom AN akzeptierten oder unwidersprochen zur Kenntnis genommenen EB auch für alle folgenden Bestellungen und Lieferungen, auch wenn sie bei mündlichen und fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt wurden.
- 1.2 Die Ausführung der Bestellung durch den AN gilt jedenfalls als Anerkenntnis der EB durch den AN.

2. Angebot

- 2.1 Im Angebot hat sich der AN genau an die Anfrage des AGs zu halten. Sollte der AN eine gegenüber der Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung anbieten können, sollte der AN diese dem AG zusätzlich anbieten. Der AN hat jedoch auf alle Änderungen gegenüber der Anfrage den AG ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Angebote sind verbindlich, unentgeltlich und begründen keine Verpflichtungen für den AG. Vergütungen von Kostenvorschlägen gelten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung als vereinbart.
- 2.3 Für alle durch den AG zur Verfügung gestellte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Fertigungsmitteln jeglicher Art und allen sonstigen Unterlagen behält sich der AG alle Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen ohne ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AGs nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung auf Aufforderung des AGs hin – einschließlich aller eventueller Vervielfältigungen – zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind diese geheim zu halten. Im Übrigen gilt Ziffer 16.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen und Bestelländerungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Aufträge, die mündlich oder telefonisch erteilt wurden, bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AG.
- 3.2 Jede Bestellung oder Bestelländerung ist vom AN schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung, innerhalb von 5 Werktagen vom Datum der Bestellung des AGs zu bestätigen. Erfolgt bei Bestellungen des AGs auf ein Angebot des ANs innerhalb der 5 Werktage keine Auftragsbestätigung durch den AN, gilt die Bestellung seitens des ANs als inhaltlich voll angenommen und ein Vertrag ist rechtsverbindlich abgeschlossen. Eine Ablehnung der Bestellung durch den AN nach Ablauf der 5 Werktage ist nicht möglich und unwirksam.
- 3.3 Die Bestellung wird unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom AG gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung durch den AN überprüft. Über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung sollte der AN den AG unverzüglich informieren.

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis. Der Preis versteht sich FCA INCOTERMS 2010 in EURO ausschließlich Steuern.
- 4.2 Die Zahlung durch den AG erfolgt – vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung – innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 4.3 Bestellungen mit eigener Bestellnummer sind immer gesondert zu verrechnen.
- 4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG zu.
- 4.5 Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ANs beantragt wird, der AN grob fahrlässig handelt oder anderweitig vertragsbrüchig wird.

5. Änderungen und Ausführung

- 5.1 Der AG behält sich das Recht vor auch nach Auftragserteilung den Lieferumfang zu ändern. Über Auswirkungen des nachträglichen Änderungswunsches – insbesondere auf Zeit und Kosten – hat der AN den AG unverzüglich in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.
- 5.2 Statthaft sind Änderungen am Lieferumfang nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG.
- 5.3 Sämtliche Lieferungen sind unter Beachtung aller relevanten Vorschriften (wie z. B. von uns bezeichnete Spezifikationen, DIN, VDE, ATEX, FDA und ähnliche Vorschriften) durchzuführen. Kosten oder Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den AN entstehen, gehen zu Lasten des ANs.

- 5.4 Der AG ist berechtigt, den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise zu stornieren oder zu sistieren. In einem solchen Fall hat der AN Anspruch auf Vergütung der ihm nachweislich entstandenen Kosten.
- 5.5 Gefährliche Stoffe und/oder Gefahrgut sind vom AN zu kennzeichnen, entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind der Lieferung beizulegen.

6. Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferungen haben FCA INCOTERMS 2010 zu erfolgen.
- 6.2 Der Gefahrenübergang erfolgt nach erfolgreicher Abnahme des gesamten Lieferumfanges.
- 6.3 Schriftstücke und Rechnungen sind mit der Bestell- bzw. Abrufnummer des AGs, der Lieferantenummer, Materialnummer und der Materialmenge zu versehen. Versandpapiere sind zusätzlich zumindest mit der Ablieferstelle zu versehen.
- 6.4 Verzögerungen in der Bearbeitung, resultierend aus der Nichtbeachtung der in Ziff. 6.3 erforderlichen Angaben, können nicht vom AG vertreten werden. Der AG behält sich daher das Recht vor entstandene Kosten dem AN in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Mehrkosten bzw. Mehraufwand resultierend aus mangelhafter Verpackung hat der AN zu tragen.
- 6.6 Der AG ist berechtigt, die durch den AN gelieferte Verpackung kostenfrei an diesen zu retournieren.

7. Liefertermin und Lieferverzug

- 7.1 Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Lieferzeit läuft diese vom Tage der Auftragserteilung an.
- 7.2 Kann der AN absehen, dass die Ware/Leistung nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so hat der AN den AG unverzüglich und in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen neuen Lieferzeitpunkts davon in Kenntnis zu setzen. Die Ansprüche des AGs wegen Verzug des ANs bleiben dadurch unberührt.
- 7.3 Kommt der AN der Erfüllung des Vertrages nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach, so hat dieser eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro angefangene Woche, max. jedoch 7,5 % zu zahlen. Darüber hinaus haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4 Vereinbarte Vertragsstrafen, können bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 7.5 Teillieferungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den AG.
- 7.6 Der AG behält sich das Recht vor, bei einer früheren Anlieferung als vereinbart, die Rechnungen erst zum vereinbarten Liefertermin zu valutieren und/oder die Ware auf Kosten des ANs bis zu diesem Zeitpunkt zu lagern.

8. Nachweise und Exportbeschränkungen

- 8.1 Ursprungsnachweise werden durch den AN unaufgefordert mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß dem AG zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Sollten Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen, so hat der AN den AG unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form darüber in Kenntnis zu setzen.
- 8.3 Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei den Lieferungen innerhalb oder außerhalb der EU.
- 8.4 Sollte eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach österreichischem oder einem sonstigen Recht unterliegen, so hat der AN den AG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Höhere Gewalt liegt vor, wenn betriebsfremde Ereignisse, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treue und Glauben anzupassen.

10. Mängelhaftung und Gewährleistung

- 10.1 Der AN leistet Gewähr dafür, dass alle gelieferten Teile fabrikneu sind, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

Einkaufsbedingungen

Daxner GmbH, Vogelweiderstraße 41, 4600 Wels, Österreich

- 10.2 Der AN garantiert Mängelfreiheit während zwei Jahre nach Inbetriebnahme. Mängel der Lieferung wird der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unter Umständen erst nach Einbau am Verwendungszweck, dem AN mitteilen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
Durch eine Abnahme der Lieferungen gelten Mängel, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Abnahmeprotokoll benannt sind, nicht als genehmigt.
Insbesondere bildet eine durch den AG vorgenommene Zahlung keine Anerkennung hinsichtlich Menge, Preis und Qualität und beeinträchtigt das Rückrecht des AGs in keiner Weise.
- 10.3 Der AN verpflichtet sich, sämtliche Mängel, welche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vom AG gerügt werden, auf erstes Verlangen unverzüglich und ohne Kosten für den AG zu beheben oder nachzuliefern (Wahlrecht des AGs). Erfüllungsort der Mängelansprüche ist in jedem Fall der Verwendungsort.
- 10.4 Kommt der AN seinen Gewährleistungspflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, ist der AG nach freiem Ermessen berechtigt, entweder auf einer ordnungsgemäßen Mängelbehebung zu bestehen, die Mängelbehebung auf Kosten des ANs durch einen Dritten ausführen zu lassen oder eine Minderung des Preises geltend zu machen oder aber den gelieferten Vertragsinhalt gegen Rückerstattung allenfalls bereits geleisteter Zahlung bzw. Zahlungen zurückzugeben.
- 10.5 Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 10.6 Darüber hinaus behält sich der AG Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN wegen Nicht- oder Schlechterfüllung vor. In einer Auseinandersetzung mit einem Endkunden hat sich der AN unverzüglich nach der ersten schriftlichen Notifikation durch den AG an der Auseinandersetzung zu beteiligen. Verzichtet der AN auf eine Beteiligung, so verpflichtet er sich, die vom AG im Verhältnis zu Endkunden abgegebenen tatsächlichen Anerkennungen im Verhältnis zum AG bezüglich seines gelieferten Vertragsinhaltes vorbehaltlos zu akzeptieren.
- 10.7 Im Übrigen haftet der AN nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 11. Haftung und Produkthaftung**
- 11.1 Der AN haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Der AN ist verpflichtet – soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist – auf erstes Anfordern des AGs diesen von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 11.3 In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu ersetzen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AN vom AG im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren unterrichtet. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 12. Versicherung**
- Der AN hat angemessenen Versicherungsschutz zu industrieeüblichen Bedingungen abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten. Das Bestehen ist auf unser Verlangen nachzuweisen. Der Umfang der vertraglichen und gesetzlichen Haftung wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 13. Verletzung gewerblicher Schutzrechte**
- Der AN hat angemessenen Versicherungsschutz zu industrieeüblichen Bedingungen vorweisen zu können und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten. Das Bestehen ist auf Verlangen des AGs nachzuweisen.
Der Umfang der vertraglichen und gesetzlichen Haftung wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des ANs werden durch den AG nicht anerkannt. Darüber hinaus darf die übliche kaufmännische Verwendung des Liefergegenstandes durch einen Eigentumsvorbehalt dem AG nicht verwehrt werden.
- 15. Patente und Schutzrechte**
- 15.1 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware bzw. der Leistungen keine Patent-, Schutz- oder andere Rechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich den AG von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten. Etwaige Lizenzgebühren hat der AN zu tragen.
- 16. Geheimhaltung**
- 16.1 Der AG behält sich das gewerbliche Schutzrecht an sämtlichen Unterlagen, die dem AN übergeben worden sind, vor.
- 16.2 Sämtliche Dokumente und Unterlagen, die dem AN durch den AG zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum des AGs und dürfen Dritten vorbehaltlich einer vom AG ausdrücklich schriftlich erteilten Erlaubnis nicht zugänglich gemacht werden. Alle Dokumente und Unterlagen sind nach Beendigung des Auftrags kostenfrei an den AG zu retournieren.
- 16.3 Arbeiten resultierend aus Anfrage und Bestellung des AGs sind als Geschäftsgeheimnis durch den AN zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- 16.4 Waren, die nach Angaben, Zeichnungen und Modellen des AGs angefertigt wurden, dürfen Dritten ohne schriftliches Einverständnis des AGs nicht überlassen werden.
- 16.5 Alle sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Geheimnisse sowie sämtliches Know-how des AGs, von denen der AN während der Auftragsausführung Kenntnis erlangt, sind vom AN geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden.
- 16.6 Unterlieferanten sind gemäß Ziffer 16.1-16.6 zu verpflichten.
- 17. Werbung**
- 17.1 Bezugnahme auf die mit dem AG bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des AGs gestattet.
- 18. Übertragung von Rechten und Pflichten**
- 18.1 Die Übertragung der wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen des ANs an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AGs.
- 19. Weitere Bedingungen**
- 19.1 Der AN gewährt auf Verlangen des AGs und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung Zutritt zu dessen Fertigung.
Der AN ist verpflichtet, den zu liefernden Vertragsinhalt vor Versand auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und einwandfreie Qualität zu prüfen. Vom AG zurückgewiesene Ware wird auf Kosten und Gefahr des ANs aussortiert und zurückgesendet. In diesem Fall hat der AN unverzüglich eine Ersatzlieferung zu leisten.
- 20. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 20.1 Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweils vom AG angegebene Ort; bei Fehlen einer solchen Angabe stets das Werk Wels, Österreich.
- 20.2 Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, worunter auch Wechselklagen fallen, das für Wels örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht. Der AG hat jedoch auch das Recht, den AN vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Für alle Bestellungen ist ausschließlich österreichisches Recht maßgebend; die Geltung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.3 Sollten aus irgendeinem Grund eine oder mehrere Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.